

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 30. November 1953 bis einschließlich 12. Dezember 1953 während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 —, zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

Gießen, den 6. 11. 1953

Der Magistrat

### Kassel

#### 1391

**Personelle Veränderungen bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.**

**Ernannt:**

a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zu Regierungsinspektoren

- ap. Reg.-Inspektor Heinrich Becker,
- ap. Reg.-Inspektor Herbert Poppe,
- ap. Reg.-Inspektor Willi Reese,
- ap. Reg.-Inspektor Adolf Schäfer,
- ap. Reg.-Inspektor Kurt Stelter,
- ap. Reg.-Inspektor Willi Tracht;

b) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu ap. Regierungsinspektoren

- Büroangestellte Margarete Sippel,
- Büroangestellter Heinrich Aschenbrenner,
- Büroangestellter Wolfgang Dörsch,
- Büroangestellter Karl Henkelmann,
- Büroangestellter Heinrich Jungk,
- Büroangestellter Hans Kathen.

**Befördert:** Oberregierungsrat Wilhelm Sommer zum Regierungsdirektor.

**In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt:** Regierungsrat Dr. Erich Bernhardt, Regierungsinspektor Wolfgang Creutzburg.

**Eingestellt:** Bauassessor Helmut Duda zur Probendienstleistung bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

**Versetzt:** Polizeiobermeister Kurt Frenzel vom Landrat — Polizeikommissariat — in Kassel zur Behörde des Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Landespolizei — in Kassel.

**Abgeordnet:** Polizeihauptwachmeister Karl Heppe von der Polizeiverkehrsbereitschaft in Kassel zur Kriminalpolizeiinspektion bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Kassel, den 12. 11. 1953

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

#### 1392

**Genehmigung.**

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schlachtschweineversicherungsverein a. G. Dörnhausen, Landkreis Kassel, in der Fassung des Beschlusses vom 8. Februar 1953 wird auf Grund der §§ 13 und 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) und dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu. Anz. Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz genehmigt.

Der Verein ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) anerkannt und untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 2. 11. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 Az.: 39 i 18/31

#### 1393

**Viehseuchenanordnung.**

Zum Schutze gegen die Myxomatose der Kaninchen wird hierdurch auf Grund des § 28 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Hess. Ministers des Innern für den Bereich des Regierungsbezirks Kassel die Abhaltung von Kaninchenschauen (Ausstellungen)

verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, den 2. 11. 1953

Der Regierungspräsident — I/10 Az.: 19 b 28 — 25 A

#### 1394

**Genehmigung.**

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Reddighausen, Kreis Frankenberg/Eder, in der Fassung des Beschlusses vom 23. August 1953 wird auf Grund der §§ 13 und 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) und dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu. Anz. Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz genehmigt.

Kassel, den 4. 11. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 Az.: 39 i 08/51

#### 1395

**Bekanntmachung**

Herr Dr. Ing. Richard Graff, Bad Salzschlirf, Bonifatiusstraße 123, hat seine berufliche Tätigkeit außerhalb des Regierungsbezirks Kassel verlegt. Seine Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Schätzer und Sachverständiger für Baumaterialien ist somit erloschen. Meine Bekanntmachung vom 11. November 1949 — III/1 Az.: H 73 c 20 — (StAnz. 49 Nr. 49 Ziffer 888) wird hiermit aufgehoben.

Kassel, den 26. 10. 1953

Der Regierungspräsident — III/1 Az.: 73 c 20 a

#### 1396

**Einziehung eines Weges und eines Flutgrabens.**

Der in der Gemarkung Hornberg gelegene Weg „An der Eisenkaute“ Flur 1, Flurstück 145 = 4,55 Ar und der Flutgraben „Am Mühlenberg“, Flur 15, Flurstück 247 = 2,16 Ar sollen eingezogen werden. Ein Bedürfnis zur Beibehaltung des Weges und des Flutgrabens liegt nicht mehr vor.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche, zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Dienststelle geltend zu machen.

Hornberg, den 10. 11. 1953

Der Magistrat

#### 1397

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Gehau des Landkreises Ziegenhain.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höherer Naturschutzbehörde, folgendes verordnet:

##### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als unterer Naturschutzbehörde in Ziegenhain mit grüner Umrahmung eingetragenen und in hellgrüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile Burgberg — der Burg Herzberg Gemeinde Gehau — werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

##### § 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

2. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) — bezüglich Planung von Siedlungen siehe § 3 —;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke;
- c) die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken;
- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung);
- f) das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege;
- g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:

- a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
- b) für den Bau von Drahtleitungen;
- c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- d) für die Errichtung von Siedlungen.

2. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsteilen zu dulden, soweit nicht dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für die ohne größere Aufwendungen möglich sind.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
2. die rechtmäßige Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände (nur als Durchforstung);
4. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Gegen die Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 6 dieser Verordnung ist die Beschwerde bei der höheren Naturschutzbehörde binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ziegenhain, den 22. 6. 1953

Der Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain

Wiesbaden

1398

Einzziehung eines Weges.

Es ist beabsichtigt, die Feldwegparzelle 89, Flur 9 an der Westerwaldstraße — östlich des Anwesens A. Schuster — einzuziehen, da diese für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde anzubringen.

Limburg/L., den 14. 11. 1953

Der Bürgermeister

1399

2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hanau

Auf Grund der Paragr. 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26 Juni 1935 (RGBl. I, Seite 821) sowie des Paragr. 7, Abs. 1—4 und des Paragr. 9 der Durchführungsverordnung vom 31 Oktober 1935 (RGBl. I, Seite 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 8 Juli 1936 (Amtsblatt der Pr. Regierung zu Kassel vom 31. 10. 1936, Nr. 44, Beilage) für den Bereich des Landkreises Hanau auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 28 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der Umgebung zugelassene Nutzung
		Landgemeinde	Meßtischblatt 1:25000 Flurstück. Eigentümer	Lagebezeichnung	
28	Der Tiefe See, verlandeter Flußarm Niederungswiese	Bischofsheim, Kr. Hanau	Nr. 5818, Flur 21, Flurstück 4689 u. 90 Eigentümer: Gemeinde Bischofsheim, Größe: 2,5 ha	400 m südlich des Sportplatzes am südwestlichen Ortsausgang	zugelassen: einmähiger Schnitt der Wiesen. Verboten ist das Streuen von künstl. Dünger und Spuren elementen sowie Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln Ferner jede Maßnahme, die den Grundwasserstand verändert.

Hanau, den 5. November 1953

Der Landrat